

1. 1. Ist für Ansprüche thüringischer Gemeindebeamten aus ihrem Dienstverhältnis die Revision ohne Rücksicht auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes zulässig?

2. Kann eine thüringische Stadtgemeinde, die nach dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 die Gehälter und Ruhegehälter ihrer Beamten herabsetzt, von einem Ruhestandsbeamten auf Grund der thüringischen Verordnung vom 24. September 1931 fordern, daß er ihr die ihm in der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 30. September 1933 gezahlten höheren Bezüge zurückzahle?

BPD. § 547 Nr. 2. OBG. § 71 Abs. 3. Thür. VG. z. OBG. vom 2. Juni 1923 (Thür. GS. S. 408) § 20 Nr. 1. Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — VVÄndG. — § 79 Abs. 1 Satz 3, § 80 Abs. 2. Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 530) §§ 1, 4. Thür. Verordnung zur Sicherung der Haushalte des Landes, der Kreise und der Gemeinden vom 24. September 1931 (Thür. GS. S. 297) Erster Teil Kap. 5 Art. 4.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. August 1936 i. S. Stadtgemeinde A. (Bekl.) w. J. (Kl.). III 311/35.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger war Stadtarzt der verlagten thüringischen Stadtgemeinde. Er ist durch Beschluß des Stadtvorstandes vom 27. Juli 1929 wegen Dienstunfähigkeit zum 1. Oktober 1929 in den Ruhestand versetzt worden. In dem ihm darüber vom Oberbürgermeister erteilten Bescheid heißt es: „Der Stadtrat hat auf meinen Antrag beschlossen, das Ruhegehalt nach Besoldungsgruppe 2b Thüringen mit 600 RM. ruhegehaltsfähiger Zulage und gleichzeitiger Vor-

rückung des Ruhegehaltsdienstalters auf den 30. September 1898 zu gewähren. Auf diese Zeit wird Ihnen mit Rücksicht auf Ihre Dienstzeit vom 18. September bis 31. Dezember 1915 als vertraglich verpflichteter Zivilarzt beim Sanitätstransportkommissar Cz. ein weiteres Jahr angerechnet, so daß Ihr Ruhegehaltsdienstalter auf den 30. September 1897 festgesetzt wird. Die Beförderungseinreihung und Veränderung des Ruhegehaltsdienstalters erfolgen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde."

Auf Grund des § 43 WRVndG. wurden durch Verfügung vom 29. September 1933 die Ruhegehaltsbezüge des Klägers denen der Landesbeamten unter Zugrundelegung der Bestimmungen des thüringischen Staatsbeamtengesetzes vom 14. März 1923 i. d. Fassung vom 13. Dezember 1930 (Thür. GS. 1931 S. 1) angeglichen. Der ursprünglich auf 74,5% des ruhegehaltstfähigen Dienstlohnens festgesetzte Ruhegehalt wurde dabei mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 auf 72% herabgesetzt. Durch weitere Verfügung vom 28. November 1933 wurde auf Grund der Entscheidung des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1933 mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 auf Grund des Ersten Teils Kap. 5 Art. 4 der thüringischen Verordnung zur Sicherung der Haushalte des Landes, der Kreise und der Gemeinden vom 24. September 1931 die ruhegehaltstfähige Zulage gestrichen. Endlich setzte der Stadtvorstand am 22. Juli 1934 auf Grund derselben Verordnung den Beginn des Beförderungsdienstalters auf den 1. Januar 1904 und den des Ruhegehaltsdienstalters auf den 1. Januar 1908 fest. Die Neu festsetzung soll rückwirkend vom 1. Oktober 1931 gelten; der Kläger soll von diesem Zeitpunkt an bis zum 30. September 1933 das nach dieser Berechnung zu viel erhaltene Ruhegehalt zum Gesamtbetrag von 2485,85 RM. zurückzahlen. Der Kläger begehrt die Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die Gehaltsrückzahlung von 2485,85 RM. zu verlangen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat ihr dagegen stattgegeben. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

I. Die Revision ist trotz Fehlens der Revisionssumme nach § 547 Nr. 2 ZPO., § 71 Abs. 3 GVG. in Verbindung mit § 20 Nr. 1 Thür. VG. z. GVG. vom 2. Juni 1923 zulässig. Nach dem Wort-

laut der thüringischen Gesetzesbestimmung sind zwar nur die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnis ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte unterworfen, und der erkennende Senat hat noch in RGZ. Bd. 145 S. 184/185 zu der entsprechenden Vorschrift des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Pr. GS. S. 230) ausgesprochen, daß eine ausdehnende Anwendung der Vorschrift auf Gehaltsansprüche der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch im Hinblick auf den Ausnahmeharakter der Bestimmungen des § 71 Abs. 3 GG. unzulässig sei; es müsse vielmehr insoweit bei der Vorschrift des § 546 Abs. 1 ZPO. sein Bewenden behalten, wonach die Zulässigkeit der Revision von der Erreichung der Revisionssumme abhängig ist. Indessen kann an dieser Rechtsauffassung für das heutige Beamtenrecht, wie es sich inzwischen entwickelt hat, nicht festgehalten werden.

Seit dem nationalen Umbruch hat nämlich das Beamtenverhältnis der Gemeindebeamten gegen früher eine wesentliche Änderung erfahren. Der nationalsozialistische Staat hat durch seine Gesetzgebung in die Regelung des Beamtenverhältnisses auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit dem Ziel eingegriffen, eine politisch gleichgeschaltete Beamtenerschaft im ganzen Reiche mit gleichen Rechten und Pflichten zur Verfügung zu haben und demgemäß auch die Dienstverhältnisse aller Beamten im wesentlichen gleichzugestalten. Der Grundgedanke des einheitlichen Beamtenrechts ist in dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und besonders in dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933, dem sog. Beamtenrechts-Änderungsgesetz, zum Ausdruck gekommen. Letzteres hat in allen Hauptgebieten des Beamtenrechts für alle Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts einheitliche Vorschriften gebracht, insbesondere in § 40 vorgeschrieben, daß die Länder die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen haben, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Reichsbeamten, und daß die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts die Bezüge ihrer Beamten

herabsetzen müssen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Landesbeamten. Nach dem Reichsgesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785) haben alle öffentlichen Beamten, also auch die der Gemeinden, den Diensteid auf den Führer des Deutschen Reiches und Volkes zu leisten. In den Verordnungen und Verfügungen des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, durch welche dienstrechtliche Verhältnisse der Beamten geregelt werden, wird in neuer Zeit durchweg ausdrücklich angeordnet, daß sie auch für Gemeindebeamte zu gelten haben oder auf sie auszudehnen sind. Es gibt nur noch eine Staatsgewalt, nämlich die des Reichs, von der jede andere hoheitliche Gewalt abgeleitet ist (Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934, RGBl. I S. 75).

Diese Entwicklung des sachlichen Beamtenrechts und der Beamtenrechte und -pflichten nötigt nach Sinn und Zweck der angeführten gesetzlichen Bestimmungen dazu, allen Beamten für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis den Rechtsweg bis zum Reichsgericht zu eröffnen, um eine gleichmäßige Rechtssprechung für alle Beamten bei Anwendung des Beamtenrechts zu gewährleisten. Ziel und Zweck der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen war, auf dem Gebiet des Beamtenrechts die Einheitlichkeit der Rechtssprechung zu sichern, soweit dazu ein Bedürfnis vorlag. Solange die Gemeindebehörden berechtigt waren, die Bezüge ihrer Beamten selbständig zu regeln, und hiervon in weitem Umfange Gebrauch machten, mußte ein solches Bedürfnis für die Gemeindebeamten mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 71 Abs. 3 GVG und der darauf beruhenden, sich nur auf Staatsbeamte beziehenden Vorschriften der Ausführungsgesetze der Länder verneint werden. Zwar haben die Stellen der Gemeindeverwaltung ihre Aufgaben im allgemeinen auch jetzt noch selbständig zu erfüllen. Aber die einheitliche Staatsgewalt und Staatsverwaltung hat in die Regelung der Beamtenverhältnisse dergestalt eingegriffen und die Stellung der Beamten im Reich, in den Ländern und in den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts so grundlegend geändert, wie es früher nie der Fall gewesen war. Eine weitgehende Vereinheitlichung des Beamtenrechts im allgemeinen und des Befoldungsrechts im besonderen ist damit geschaffen worden. Die Vereinheitlichung dieses Rechts zwingt dazu, über den Wortlaut des § 71 Abs. 3 GVG, § 20 Nr. 1 Thür.

U. z. G. V. hinaus die Revisionsfähigkeit für alle Ansprüche der öffentlichen Beamten aus ihrem Dienstverhältnis gegen ihren öffentlichen Dienstherrn zuzulassen. Diese Auffassung entspricht auch der des Reichsministers der Finanzen.

II. Die Verfügung vom 22. Juli 1934, durch die der Beginn des Ruhegehaltsdienstalters des Klägers anstatt auf den 30. September 1897 auf den 1. Januar 1908 festgestellt und gleichzeitig die Rückzahlung der bei Zugrundelegung dieses Dienstalters seit dem 1. Oktober 1931 zu viel gezahlten Ruhegehaltsbezüge gefordert worden ist, stützt sich auf den Ersten Teil Kap. 5 Art. 4 der thüringischen Verordnung zur Sicherung der Haushalte des Landes, der Kreise und der Gemeinden vom 24. September 1931. Danach waren die Gemeinden verpflichtet, ihre Besoldungsordnungen und Besoldungspläne daraufhin nachzuprüfen, daß die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Dienstbezüge und das Besoldungsdienstalter ihrer Beamten, deren Wartegeld und Ruhegehalt sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen in keinem Falle höher lagen als die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten. Die danach erforderliche Neuregelung der Bezüge der thüringischen Gemeindebeamten hatte mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 zu erfolgen (Kap. 5 Art. 2 Abs. I in Verbindung mit Kap. 4 Art. 9 Abs. I a. a. O.). Inzwischen ist das bereits erwähnte Beamtenrechts-Änderungsgesetz in Kraft getreten, und zwar hinsichtlich der hier einschlägigen Bestimmungen am 2. Juli 1933. Auf Grund des § 80 Abs. 2 dieses Gesetzes ist zur Durchführung der in seinem Kapitel VIII enthaltenen Vorschriften die thüringische Dritte Verordnung vom 23. November 1933 (Thür. G. S. 389) ergangen, die in § 1 Abs. 1 bestimmt, daß die Durchführung jenes Kap. VIII unter Anwendung der Vorschriften der erwähnten früheren thüringischen Verordnung vom 24. September 1931 nebst Änderungen und Ergänzungen geschehen soll. Daß sich die Verfügung der Beklagten vom 22. Juli 1934 hinsichtlich der Feststellung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers im Rahmen dieser Gesetze hält, ist unstrittig. Streitig ist nur, ob auch die Anordnung der Rückzahlung der hiernach für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1933 dem Kläger zu viel gezahlten Bezüge berechtigt ist. Er bestreitet das unter Berufung auf § 79 Abs. 1 Satz 3 BRÄndG., wonach die Rückwirkung von Gehaltsangleichungen nach den §§ 40 bis 48 das. dahin beschränkt ist, daß Rückzahlungen für die Zeit vor dem 1. Oktober

1933 nicht stattfinden, während die Beklagte nach den erwähnten Vorschriften der thüringischen Verordnung vom 24. September 1931 den 1. Oktober 1931 für maßgebend hält. Das Berufungsgericht hat mit Recht den Standpunkt der Beklagten mißbilligt.

Das Oberlandesgericht ist in erster Reihe der Auffassung, daß seit dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes die Änderung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers nur nach Maßgabe dieses Gesetzes habe vorgenommen werden können. Weiter meint es aber, daß auf jeden Fall § 79 dieses Gesetzes und § 4 des Gesetzes über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 530) der Rückforderung der für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933 geleisteten höheren Zahlungen entgegenstünden. Das Oberlandesgericht führt für seine grundsätzliche Auffassung beachtliche Gründe an. Aus der Tatsache, daß das Beamtenrechts-Änderungsgesetz in § 49 Abs. 1 den die eigentliche Grundlage des bisherigen Gehaltsangleichungsrechts bildenden § 7 Abs. 2 des Kap. I des Zweiten Teils der Zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279, 283) in der Fassung der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 538) aufgehoben hat, und aus der weiteren Tatsache, daß auf Grund des § 80 Abs. 2 BVerfGG. neue Vorschriften der Länder zur Durchführung der Angleichung der Beamtenbezüge ergangen sind, schließt es, daß seit dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes die Gehälter und Ruhegehaltsbezüge der Beamten nur noch nach diesem Gesetz herabgesetzt werden könnten, daß dieses also insoweit einheitliches neues Beamtenrecht geschaffen habe.

Die Revision wendet sich gegen diese Auffassung. Sie vertritt die Ansicht, daß durch das Beamtenrechts-Änderungsgesetz die Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder und der Gemeinden nur insoweit zur Pflicht gemacht sei, als die bisherigen Gesetze hinter den Angleichungsvorschriften des neuen Gesetzes zurückgeblieben seien, daß aber weitergehende Angleichungsvorschriften des Landesrechts auch nach dem Inkrafttreten jenes Reichsgesetzes als unberührt weiter zu gelten hätten.

Zu dieser Frage braucht hier keine Stellung genommen zu werden, ebensowenig zu der Frage, ob nicht die Vorschriften in § 1 der thüringischen Dritten Verordnung zur Durchführung des

Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 23. November 1933 dahin geäußert werden müssen, daß das Angleichungsrecht der thüringischen Verordnung vom 24. September 1931 von nun an nur noch im Rahmen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes gelten solle. Wenn insoweit die Revision einwendet, die Nichtanwendung der früheren landesgesetzlichen Vorschriften nach dem Inkrafttreten des genannten Reichsgesetzes würde gegenüber den Beamten, deren Bezüge bereits vor dem 2. Juli 1933 herabgesetzt worden seien, zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ließe sich dem entgegenhalten, daß nach § 1 Abs. 2 der thüringischen Dritten Durchführungsverordnung vom 23. November 1933 Schlechterstellungen auf Grund des alten Angleichungsrechtes dem neuen, soweit es für die Beamten günstiger ist, angepaßt und damit Härten beseitigt werden könnten. Eine abschließende Stellungnahme zu diesen Fragen erübrigt sich jedoch, weil die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts seine Entscheidung tragen.

Der Kläger hatte auf die ihm jetzt genommenen Bezüge auf Grund der ihm bei seiner Anstellung zugesagten persönlichen Bevorzugung ein wohlverworbenes Recht im Sinne von Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. Dieses Recht wurde durch die thüringische Verordnung vom 24. September 1931 nicht berührt. Diese stützte sich nach ihrem Vorpruch auf die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) und auf § 7 Abs. 2 in Kap. I des Zweiten Teiles der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279). Aber § 7 Abs. 3 a. a. O. dieser Zweiten Notverordnung (das. S. 283) bestimmte ausdrücklich: „Soweit Bezugsberechtigte wohlverworbene Rechte nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Abs. 1 oder durch die auf Grund des Abs. 2 ergehenden Vorschriften nicht berührt“. Ebensovienig konnten Verordnungen der Landesregierungen auf Grund der ihnen durch die Notverordnung vom 24. August 1931 erteilten Ermächtigung wohlverworbene Beamtenrechte einschränken. Das Beamtenrechts-Änderungsgesetz hat den landesrechtlichen Sparverordnungen die ihnen bei ihren Eingriffen in Beamtenrechte fehlende verfassungsrechtliche Grundlage nicht nachträglich gegeben, sondern hat ihnen sogar durch Aufhebung von § 7 Abs. 2 a. a. O. jedenfalls die eine ihrer reichsrechtlichen Grund-

lagen für die Zukunft entzogen. Sie waren in Zukunft allerdings anwendbar, soweit sie Deckung in dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz fanden, insbesondere soweit sie nach dessen § 80 Abs. 2 als Durchführungsvorschriften neu erlassen wurden. Dieses Reichsgesetz schließt aber, wie schon hervorgehoben, in § 79 Abs. 1 Satz 2 und 3 bei Angleichungen Rückzahlungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933, also gerade für die streitige Zeit, aus.

Die thüringische Verordnung vom 24. September 1931 stützt sich nun zwar, wie erwähnt, auch auf die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931. Insofern hat sie, wie der Revision zuzugeben ist, verfassungsrechtlichen Bestand auch gegenüber Art. 129 WeimVerf. erhalten durch das Reichsgesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934 (vgl. RGZ. Bd. 147 S. 174). Dieses Gesetz regelt aber seine Rückwirkung selbst. Nach seinem § 1 gelten die unter Berufung auf die Notverordnung vom 24. August 1931 erlassenen Verordnungen der Landesregierungen mit Rückwirkung auf diejenigen Zeitpunkte, an denen die Verordnungen in Kraft treten sollten, als Landesgesetze. In § 4 Abs. 1 wird dann aber weiter bestimmt:

Leistungen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der in den §§ 1 und 2 genannten Verordnungen . . . und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt wurden, brauchen nicht deshalb zurückgezahlt zu werden, weil diese Verordnungen . . . durch dieses Gesetz rückwirkend gültig geworden sind.

Diese Vorschrift hat das Berufungsgericht mit Recht auf den vorliegenden Fall angewandt.

Die thüringische Verordnung vom 24. September 1931 war gegenüber den wohlverordneten Rechten des Klägers nach Art. 129 WeimVerf. zunächst unwirksam. Sie ist dann zwar insofern auf den Zeitpunkt, an dem sie in Kraft treten sollte, also auf den 1. Oktober 1931, rückwirkend gültig geworden. Aber die dem Kläger vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Juli 1934, also vor dem 4. Juli 1934, gezahlten höheren Bezüge braucht er nach § 4 Abs. 1 das nicht zurückzuzahlen. Denn um die zuviel empfangenen Beträge ungerechtfertigt bereichert ist er nur infolge des rückwirkenden Gültigwerdens der thüringischen Verordnung vom 24. September 1931. Dieser Umstand soll aber nach dem in § 4 Abs. 1 a. a. O. klar zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers nicht zu einer Rückzahlung führen.

Die Revision wendet demgegenüber zu Unrecht ein, die thüringische Verordnung vom 24. September 1931 sei bereits mit dem 1. Oktober 1931 gültig erlassen worden, also nicht erst durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 rückwirkend gültig geworden. Wie schon betont, waren die hier in Frage kommenden Vorschriften der thüringischen Verordnung gegenüber wohlervordenen Beamtenrechten unwirksam. Diese Unwirksamkeit ist erst durch das Reichsgesetz behoben worden. In diesem Sinne ist die thüringische Verordnung mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes gültig geworden. Auf den Tag des formellen Erlasses der einschlägigen Landesverordnung kommt es in diesem Zusammenhange nicht an, wie ja § 4 ganz deutlich unterscheidet zwischen dem Inkrafttreten der Landesverordnungen — das ist hier der 1. Oktober 1931 — und ihrem rückwirkenden Gültigwerden durch Inkrafttreten des Reichsgesetzes. Die von der Revision vertretene Auslegung der Vorschrift würde übrigens auch dem in § 4 verordneten Ausschluß der Rückwirkung jede Bedeutung nehmen, da die in Betracht kommenden Vorschriften der landesrechtlichen Sparverordnungen formell schon längst in Kraft waren, als das Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 erging. Dieses Gesetz vermag mithin dem Rückforderungsanspruch der Beklagten überhaupt nicht als Stütze zu dienen.